



Nr. 11	Braunlage, 29. Juli	Jahrgang 2024
--------	---------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
13	Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der Stadt Braunlage, Ortsteil St. Andreasberg	236

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der Stadt Braunlage, Ortsteil St. Andreasberg

Die Stadt Braunlage erlässt aufgrund der §§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Eindämmung der Wildschweinpopulation im Ortsteil St. Andreasberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Ortsteil St. Andreasberg mit Ausnahme der Bereiche Oderhaus, Odertaler Sägemühle, Oderbrück und Sonnenberg.
2. Wildschweine dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildschweinen nicht erreicht werden kann.
3. Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so zu lagern, dass ein Umstoßen durch Wildschweine wirksam verhindert wird und diese nicht an den Inhalt gelangen. Das Bereitstellen von Abfallbehältern und -säcken zum Zwecke der Abfuhr darf erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr erfolgen.
4. Kompostplätze auf Grundstücken sind so zu sichern, dass Wildschweine sie nicht erreichen können.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500 € angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Stadt Braunlage.

Begründung

Nach § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist eine (konkrete) Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Seit Monaten nehmen Vorfälle mit Wildschweinen im Ortsteil St. Andreasberg kontinuierlich zu. Dabei halten sie sich größtenteils dauerhaft im Siedlungsbereich auf. Ein Hund auf einem privaten Gartengrundstück wurde bereits von einem Wildschwein angegriffen und tödlich verletzt. Darüber hinaus sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt über 70 Vorfälle bekannt geworden, bei denen Wildschweine teils erhebliche Sachschäden verursacht haben. Ferner ist es (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten) bereits zu mehrfachen nahen

Begegnungen von Personen mit Wildschweinen gekommen, darunter auch Grundschulern auf dem Schulweg. Wildschweine können, wenn sie sich bedroht fühlen oder ihre Jungen schützen, aggressiv reagieren und angreifen. Die in diesen Fällen bedrohten Rechtsgüter sind das Leben, die Gesundheit sowie das Eigentum von Personen.

Der dauerhafte Aufenthalt der Wildschweine im Siedlungsgebiet führt nach Auffassung von Fachleuten zu einer Änderung bzw. Aufgabe der natürlichen Verhaltensweisen. Die Wildschweine zeigen oftmals wenig oder keine Scheu vor Menschen, anderen Tieren oder Lärm, bspw. durch Straßenverkehr oder Maschinen, und fliehen nicht.

Die Wildschweine halten sich dauerhaft im Siedlungsbereich auf, da sich innerhalb des befriedeten Bezirkes etwa 15-17 Hektar natürliche, bewachsene Flächen befinden, die ausreichend Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten bieten. Insbesondere das leicht zugängliche, reichhaltige und nicht natürliche Nahrungsangebot durch Abfall, Kompost und von Menschen hinterlassenes Futter führt zu einem Verbleib der Wildschweine im Siedlungsgebiet sowie einer erheblichen Zunahme des Bestandes, in dem sich zahlreiche Jungtiere (Frischlinge und Überläufer) befinden.

Gemäß § 4 NPOG hat die Verwaltungsbehörde von mehreren und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die angeordneten Verhaltensmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, das nicht natürliche Nahrungsangebot für die Wildschweine erheblich zu reduzieren und dazu beizutragen, den Bestand im Siedlungsgebiet einzudämmen und damit der gegenwärtigen, erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit sowie Eigentum von Personen entgegenzuwirken. Mildere Mittel, die in gleichem Maße zur Reduzierung des nicht natürlichen Nahrungsangebotes führen würden, sind nicht ersichtlich. Sie stellen zudem keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen hinsichtlich ihres freien Gestaltungsraumes dar. Das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind höher zu bewerten als private Interessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Sie wird aufgehoben, sobald die angeordneten Maßnahmen nicht mehr geeignet, erforderlich oder angemessen und damit nicht mehr im Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass das vorhandene Nahrungsangebot für die Wildschweine und die damit verbundene gegenwärtige, erhebliche Gefahr während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens wegen der dann aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung in der Hauptsache fortbesteht.

Androhung von Zwangsgeld

Nach §§ 64 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 2 NPOG können die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn die Allgemeinverfügung unanfechtbar geworden ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Androhung von Zwangsgeld erfolgt auf Grund des § 70 NPOG. Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmittel haben gemäß § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben und gegen die Stadt Braunlage zu richten. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim o.g. Gericht ein Antrag auf Wiederstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


Langer

